

Ausgabe 12 / 13. Juni 2008  
Gesundheit und mehr...

## ■ ARBEITSRECHT

### Chef, ich bin schwanger!

Der Teststreifen ist blau, die Gewissheit da: Ich bin schwanger. Nach der ersten Freude plagen viele berufstätige Frauen aber auch unzählige Fragen. Sie sind sich vor allem unsicher, wie und wann sie ihren Chef über die Schwangerschaft informieren sollen. „Bei der Mitteilungspflicht der Schwangerschaft an den Arbeitgeber handelt es sich um eine Soll-Vorschrift“, erklärt der Arbeitsrechtler Martin Hensche aus Berlin. Das heißt: Die Frau soll, muss aber nicht, ihren Arbeitgeber unterrichten. „Die Schwangere ist de facto frei in der Wahl des Zeitpunkts.“

Diese Freiheit sollten sich Frauen auch nehmen, rät Arbeitswissenschaftlerin Frauke Greven aus Köln. Mit ihrer Agentur Spielraum berät sie Frauen in Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. „Die Schwangere sollte das Selbstbewusstsein haben, ihren Chef erst zu informieren, wenn sie sich selbst ganz sicher ist.“ Immerhin besteht in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft ein erhöhtes Risiko für Fehlgeburten. Und die werdende Mutter muss sich erst einmal an den neuen Zustand gewöhnen.

Wen die Morgenübelkeit plagt, der sollte dennoch so früh wie

möglich ein Gespräch mit dem Chef suchen. „Spätestens wenn die Kollegen etwas merken oder es gar wissen, ist es besser, mit dem Arbeitgeber zu reden“, sagt Beraterin Greven.



Ein klärendes Gespräch mit dem Chef ist unvermeidlich – viele Schwangere zögern es zu lange hinaus. Foto: dpa

„Denn der Flurfunk ist sehr schnell.“ Damit das Gespräch in einer stressfreien Atmosphäre abläuft, rät sie, es terminlich zu planen – und das Thema nicht zwischen Tür und Angel anzusprechen. „Also auch lieber nicht an einem Montagmorgen oder Freitagnachmittag den

Chef damit überraschen“, sagt Greven.

Vor dem Gespräch sind viele Frauen nervös. Manchmal zu Recht, wie Annette Rethemeier,

rend des Gesprächs weniger enttäuscht.

Insbesondere Frauen in leitenden Positionen stoßen nach Erfahrung von Pro-Familia-Beraterin Rethemeier nicht immer auf das Wohlwollen des Arbeitgebers. „Sie haben daher oft Angst, ihre leitende Position zu verlieren.“ Aus diesem Grund verschweigen einige Frauen monatelang, dass sie schwanger sind – und verzichten damit auf wichtige Mutterschutzregeln. Denn erst wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß, kann er diese Regeln berücksichtigen. Unter anderem dürfen Schwangere nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt oder gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen ausgesetzt werden.

Auch dürfen werdende Mütter nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden. Ganz anders sieht es bei freiberuflich arbeitenden Frauen aus: „Das macht ein bisschen nachdenklich, aber für Selbstständige gilt das Mutterschutzgesetz nicht“, sagt Arbeitsrechtler Hensche. Sie müssen selbst dafür sorgen, dass sie in einem gesunden Umfeld arbeiten können.

Für alle schwangeren Angestellten gilt laut Mutterschutz dagegen ein besonderer Kündigungsschutz – nicht nur während der Schwangerschaft, sondern auch noch vier Monate nach der Entbindung, sagt Hensche. Angestellte, die noch in der Probezeit sind, brauchen auch keine Angst um ihren Job zu haben: „Die Probezeit ist beendet, sobald die Frau ihrem Chef sagt, dass sie schwanger ist“, erläutert Rethemeier. Ist der Arbeitsvertrag befristet, lässt sich das durch eine Schwangerschaft aber nicht aufheben. Probleme zwischen Arbeitgeber und Angestellter kommen nach Erfahrung von Rechtsanwalt Hensche oft erst dann auf, wenn die Frau wieder in den Job einsteigen will. „Manchmal haben sich in der Zwischenzeit die Strukturen im Betrieb geändert, und der Arbeitgeber hat keine passende Stelle mehr für die Frau“, sagt Hensche. Zum Teil wünschen sich die Mütter auch eine Teilzeitstelle, die der Arbeitgeber nicht bieten kann oder will.

Damit es dann nicht zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, rät Familienberaterin Greven, das Thema Wiedereinstieg frühzeitig anzusprechen. „Hier sollte die werdende Mutter bereits so früh wie möglich konkret werden und ruhig auch eigene Ideen vortragen.“ Vivien Leue

## ■ AKTUELLE URTEILE

### Dienst-Handy nicht privat nutzen

Nutzt ein Arbeitnehmer sein Dienst-Handy wiederholt im großen Umfang für private Telefonate, rechtfertigt das eine fristlose Kündigung. So entschied das Arbeitsgericht Kassel. In dem Fall hatte ein Angestellter sein Firmenhandy wiederholt für private Gespräche genutzt. Der Arbeitgeber mahnte ihn ab. Das Handy stehe ihm nur für dienstliche Gespräche zur Verfügung. Die Benutzung in einer Notsituation oder im Einzelfall für ein privates Telefonat sei erlaubt, der Geschäftsleitung jedoch zu melden und die Kosten zu begleichen. Eine Mitarbeiterinformation gleichen Inhalts unterschrieb der Angestellte. Drei Monate später stellte der Arbeitgeber fest, dass der Mitarbeiter das Handy weiterhin – für 75 Telefonate – privat genutzt hatte und kündigte ihm fristlos. Zu Recht, entschied das Gericht. (Az.: 5 Ca 349/05)

### Kein Ausschluss wegen Adipositas

Fettleibigkeit ist keine Krankheit, die einer Unfallversicherung gemeldet werden muss. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm hervor. Üblicherweise müssen Kunden eines Versicherungsunternehmens sowohl bei Vertragsabschluss als auch bei einer Schadensmeldung bestehende Vorerkrankungen angeben. Für Fettleibigkeit, auch Adipositas genannt, gilt das dem OLG zufolge aber nicht. Im verhandelten Fall ging es um einen Mann, der auf einem Bolzplatz Fußball gespielt hatte und in einer Bodenkuhle umgeknickt war. Er erlitt einen Fußwurzelaustriss am linken Fuß. Als der Fuß in Gips war, entwickelte sich eine Thrombose, gefolgt von einem dauerhaften postthrombotischen Syndrom. Ein Gutachter bestimmte die Invalidität auf ein Fünftel des Beinwertes, nach der konkreten Versicherung waren das 8375 Euro. Der Versicherer machte geltend, der Kunde habe seine Adipositas nicht mitgeteilt. (Az.: 20 U 05/07)

## ■ VERSICHERUNG

### Fahnen gut befestigen

Fußballfans sollten sowohl am Auto als auch auf dem Balkon für guten Halt sorgen, wenn sie zur EM Flagge zeigen wollen. Denn löst sich etwa im Straßenverkehr ein Fähnchen aus seiner Klemmhalterung am Autofenster, haftet der Fahrer für dadurch entstehende Schäden.

Darauf weist der Bund der Versicherten in Henstedt-Ulzburg bei Hamburg hin. Zwar zahlt dann die Haftpflichtversicherung. Aber schon bei leicht erhöhtem Tempo könne die Flagge aus der Halterung reißen und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

Bei einem Einbruchdiebstahl laufen Fahrer mit Fähnchen am Wagen Gefahr, auf dem

Plastikfähnchen nicht in die Scheibe geklemmt, weil das den ordnungsgemäßen Verschluss beeinträchtigt.



Fahnen an Autos sollten besonders sicher angebracht werden – sonst zahlt im Schadensfall der Versicherer nicht. Foto: André Kempner

Schaden sitzenzubleiben, warnen die Experten: Die Kaskoversicherung weigere sich hier oft zu regulieren. Denn ihrem Verständnis nach gehören die

wer größere Montagen mit einer besonderen Fahnenhalterung am Balkon vornehmen will, muss den Vermieter um Erlaubnis fragen. dpa